

offizieren des Armeekorps, sonst aus dem gesamten Offizierskorps des betreffenden Regiments, selbständigen Bataillons oder Landwehrbezirks.

Dem erwähnten Ehrenrat müssen die Offiziere auch von allen Ehrenhändeln, in die sie verwickelt werden, Anzeige machen; er hat die Aufgabe, solche Streitigkeiten, wenn möglich, beizulegen und auf diese Weise Zweikämpfe (Duelle) zu verhindern.

3. Für alle Militärpersonen (ausgenommen die Militärbeamten) ruht das aktive (nicht aber das passive) Wahlrecht zum Reichs- und zum Landtag. Auch die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den Militärpersonen untersagt, weil alle politischen Untriebe vom Meer und von der Marine ferngehalten werden sollen.

Zur Verheiratung bedürfen Militärpersonen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Hinsichtlich der Besteuerung genießen die Militärpersonen Vorzüge. Das Militäreinkommen der Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall der Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres sind bei Erhebung der Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Diese Bestimmung hat für Bayern, wo die Gemeindeumlagen in Form von Zuschlägen zur Staatssteuer erhoben werden, die weitere Folge, daß insofern auch die Pflicht zur Entrichtung der Umlagen entfällt. Dagegen gilt die in der Mehrzahl der deutschen Staaten eingeführte Gemeindeabgabenbefreiung des Einkommens der aktiven Offiziere und der Militärbeamten im Offiziersrang in Bayern nicht.

4. Die Pensionen und sonstigen Versorgungsleistungen der Militärpersonen sind durch besondere Reichsgesetze, insbesondere durch das Offizierspensionsgesetz, das Mannschaftsversorgungs- und das Militärhinterbliebenengesetz geregelt.

Die Offizierspensionen werden nach ähnlichen Grundsätzen berechnet wie die Pensionen der Reichsbeamten (s. Nr. 116). Offiziere und Mannschaften, welche durch den Krieg invalide geworden sind, erhalten zu der regelmäßigen Pension eine Kriegszulage und im Falle einer Verstümmelung oder sonstigen besonders schweren Verletzung eine weitere besondere Zulage.

Zur Bestreitung der durch den deutsch-französischen Krieg stark angewachsenen Pensionslasten wurde aus Mitteln der französischen Kriegsschädigung ein Reichsinvalidenfonds von ursprünglich 187 Millionen Talern gebildet, welcher von einer besonderen Reichsbehörde verwaltet wird. Er ist im Laufe der Jahre bereits erheblich zusammengeschmolzen.